

spitzt werden. Audi hier sind mit Rücksicht auf die sich ständig verändernde konkrete Zielsetzung und Taktik der Feindtätigkeit gegenüber bestimmten Aufgaben und Maßnahmen unserer Partei- und Staatsführung, gegenüber den verschiedenen Kreisen unserer Bevölkerung (auch hier territorial unterschiedlich, wie z. B. in Grenzgebieten, Industriezentren, Erholungszentren, hinsichtlich internationaler Treffpunkte verschiedenster Art, etc.) differenzierte Einschätzungen notwendig, die vor allem aus dem Studium der zentralen wie örtlichen Parteibeschlüsse und der Teilnahme am Klassenkampf des sozialistischen Aufbaues zu gewinnen sind und für die Kriminalitätsbekämpfung im jeweiligen Verantwortungsbereich schöpferisch, mit hoher Eigenverantwortung verarbeitet werden müssen.

Kein Platz für abstrakte Dogmen und schematische Arbeitsmaßstäbe

Diesen konkret historischen Boden — mit seinen Widersprüchen ebenso wie mit seinen das Ziel weisenden Gesetzmäßigkeiten, aus denen zusammengenommen sich erst die jeweils konkreten Erfordernisse, Möglichkeiten und Wege unseres Kampfes ergeben — zu gewinnen und immer fester, tiefgreifender zu beziehen, scheint uns deshalb nach wie vor ein, wenn nicht das Hauptkettenglied für eine weitere nachhaltige Qualifizierung sowohl unserer gesamtstaatlichen und örtlichen Strafrechtspraxis als auch unserer Arbeit am neuen Strafgesetzbuch zu sein. Dieser Boden des entfalteten sozialistischen Aufbaues, der zugleich Klassenkampf gegen den westdeutschen Imperialismus und seine Umtriebe ist, verbietet uns förmlich abstrakt-dogmatische Auffassungen und Arbeitsmethoden. Hierher gehört vor allem die durch Publikationen geförderte Vorstellung, daß die schrittweise Überwindung und der ihr entsprechende Rückgang der Kriminalität zum einen, wie die gesetzmäßig wachsende Rolle und Entfaltung der gesellschaftlichen Selbsterziehung im Kampfe gegen die Kriminalität gegenüber der administrativen Seite des Strafzwanges (konkret die Verstärkung der sog. neuen Strafarten und gesellschaftlichen Disziplinarorgane) zum ändern sich in einem gleichförmig stetigen, Widerspruchs- und schwankungsfreien Prozeß vollziehen könnten, an dem gewissermaßen die „gigantischen Windungen, Zickzacklinien und Kurven“ der geschichtlichen Entwicklung — die Genosse Chruschtschow gleich zu Anfang seines Rechenschaftsberichtes ins Bewußtsein rückte¹⁰ — Vorbeigehen. Hierher gehören z. B. aber auch solche noch geübte Anleitungs- und Einschätzungsmethoden, mit denen die Qualität der Kriminalitätsbekämpfung und Strafrechtssprechung noch weitgehend an abstrakten, mehr oder weniger arithmetischen „mittleren Werten“ (hinsichtlich Strafmaß, Anfallquoten, Rückgangs- bzw. Zuwachsraten usw.) gemessen wird, Schwerpunkte der Strafverfolgung und -rechtsprechung nach einseitig ökonomischen Gesichtspunkten, d. h. unter Vernachlässigung der Einheit von Ökonomie und Politik und des Primats der Politik (also auch des Klassenkampfes), bestimmt werden und noch ungenügend mit der Verbreitung der besten örtlichen Erfahrungen gearbeitet wird.

Von dem — hier nur skizzierten — konkret-historischen Fundament der realen Bedingungen und Erfordernisse unseres Kampfes für die Verwirklichung des vom 14. Plenum des Zentralkomitees gewiesenen Zieles aus müssen wir sowohl die konkrete Aufgabenstellung der Kriminalitätsbekämpfung für die vor uns liegende Periode bestimmen als insbesondere auch die richtigen, den genannten Bedingungen und Erfordernissen entsprechenden Wechselbeziehungen von staatlichem Strafzwang und Überzeugung, gesellschaftlicher Erziehung und Selbsterziehung der Massen hersteilen. Letzteres

1 « a. a. O., S. 6.

gilt auf dem Gebiet der Strafgesetzgebung, und zwar im breitesten Sinne verstanden, für die allgemeine Bestimmung der Bedingungen und Grenzen der Anwendung des Strafzwanges und seiner verschiedenen Formen im Allgemeinen Teil ebenso wie für deren konkrete Fixierung in den Normen des Besonderen Teils und auch für die Gestaltung der Formen und Methoden des Strafzwanges — einschließlich des Strafvollzuges — selbst.

Vor allem zu diesen beiden grundlegenden Problemen sollen abschließend noch einige Gedanken zur Diskussion gestellt werden.

Was heißt „schrittweise Überwindung der Kriminalität“?

Es war und bleibt richtig, daß in unserer Gesellschaft, voran in der Arbeiterklasse, mit der Entfaltung des sozialistischen Aufbaues die ökonomischen wie politischen und ideologisch-moralischen Kräfte heranwachsen, die imstande sind, im Prozeß der Vollendung des sozialistischen Aufbaues und des nachfolgenden Aufbaues der Grundlagen des Kommunismus die Kriminalität mit ihren inneren sozialen Ursachen und Bedingungen

— zugleich als soziale Restpositionen des Klassenfeindes

— schrittweise zu überwinden. Diese Aufgabenstellung

hat deshalb audi zu Recht in der für das neue Strafgesetzbuch vorgesehenen Präambel Aufnahme gefunden.

Die vorangegangenen Überlegungen zeigen jedoch

gleichzeitig, daß es dennoch notwendig ist, dieses Ziel

konkreter zu präzisieren und damit, bei voller Klar-

stellung der kommunistischen Perspektive der Ver-

brechensbekämpfung, doch auch gebührend von jener

abzuheben. Da uns bei der Überwindung der Krimina-

lität und ihrer sozialen Wurzeln für eine mehr oder

minder lange Zeitspanne, teilweise bis hin zum kom-

munistischen Aufbau, noch eine Reihe objektiver und

auch subjektiver Grenzen entgegenstehen, muß das

auch unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden.

Was bedeutet aber dann „schrittweise Überwindung“

der Kriminalität bei uns? Das bedeutet nicht, daß

wir bereits an der ganzen Front, an allen Abschnitten

und gegen alle Wurzeln der Kriminalität umfassend

und radikal zu deren Beseitigung schreiten können.¹⁷

Das bedeutet u.E. aber positiv, daß wir jetzt darauf

Kurs nehmen müßten, sowohl im gesamtstaatlichen

Bereich als besonders auch in örtlichem Maßstab, ganz

bestimmte, äußerst sorgfältig und sparsam auszu-

wählende Kriminalitätserscheinungen ganz entschei-

dend zu vermindern, ja in begrenzten (lokalen und

betrieblichen) Bereichen sogar im Prinzip zu liquidieren.

Dafür kämen hauptsächlich solche Erscheinungen der

Kriminalität in Betracht, die einen besonders günstigen

Nährboden für die vom Westen organisierte feindliche

Wühlätigkeit darstellen, die wegen ihrer Masse oder

großen materiellen Schäden der Entwicklung der

sozialistischen Bewußtheit und Aktivität der Werk-

tätigen besonders zersetzend entgegenwirken und das

gesellschaftliche Entwicklungstempo empfindlich hem-

men und für deren maximal wirksame Bekämpfung —

namentlich in massenpolitischer Hinsicht — günstige

Bedingungen vorhanden sind oder geschaffen werden

können. Diese Orientierung scheint uns für bestimmte

Kriminalitätskategorien z. B. im Bereiche der Eigen-

tums-, Wirtschafts- und Unfallsdelikte, der „Alkohol-“

und Jugendkriminalität durchaus real und näherer

Prüfung wert zu sein.

Daraus würden sich auch wesentlich erhöhte Anforder-

ungen an die Arbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane

sowie der Machtorgane ergeben, wozu u. a. gehören

würde: die Ausarbeitung konkret meßbarer Aufgaben-

stellungen zur Bekämpfung solcher Kriminalitäts-

17 Diese Frage wurde z. B. auch in dem Beitrag der Verfasser

für den Sammelband anläßlich der Richterwahlen — Staat und

Recht 1960, Nr. 10, S. 1615 ff. — nicht herausgearbeitet, sondern

im Gegenteil verwischt.